

können. Es läßt sich auch nicht leugnen, oder nicht apodiktisch widerlegen, daß selbst von den Sachen, die nicht von den Gerichten verglichen werden, annoch manche von den Schiedsmännern verglichen werden können, und insofern ist die Möglichkeit möglich. Ist aber das Institut an und für sich nicht nothwendig, so muß man die Möglichkeit mit der Schädlichkeit oder mit den Nachtheilen, die es bringen könnte, abwägen, und da erschien es bei der vorläufigen Prüfung, als ob das Vermittelungsamt besser mit dem Richteramt verbunden sein könnte, und zwar aus drei Gründen. Einmal, weil die Vergl.iche mehr dem Recht angepaßt werden können. Ein geehrtes Mitglied der Kammer erwähnte, daß, wenn durch ein Urtheil die Sache entschieden werde, Haß und Bohn in dem Gemüthe der Parteien zurückbleibe. Bei Vergleichen werde dies Gefühl verschwinden. Denken Sie sich aber den Fall, daß derjenige, der bei dem Vergleich vermocht worden ist, sein Recht aufzugeben, später von Andern hört, er hätte Recht gehabt und er hätte sein Recht nicht aufgeben sollen, so wird ebenfalls ein gewisser Bohn in ihm bleiben. Dies wird viel häufiger vorkommen, wenn er an einen Schiedsmann geht, der das Recht nicht weiß und nur darauf ausgeht, den Proceß zu vergleichen, ihn aber nicht auf die Art schlichtet, daß er den Rechten möglichst nahe kommt. Der rechtsgelehrte Richter dagegen wird bei seinen Vorschlägen das Recht vor Augen haben und einen Vergleich mehr dahin vermitteln, wie das Recht es erheischt. Ein zweiter Nachtheil gegen besondere Schiedsmänner im Vergleich der Vermittelung durch wirkliche Gerichte ist, daß der Richter, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, sofort entscheiden kann, und das hat in geringfügigen Rechtsfachen — und nur für diese ist das Institut der Schiedsmänner von Wichtigkeit — einen großen Vorzug. Die Leute haben dann nicht doppelte Mühe, längeren Zeitaufwand und doppelte Kosten. Bringen sie eine solche Sache sogleich an das Gericht, so wird, wenn ein Vergleich nicht stattfindet, sogleich der Bescheid gefaßt, und es scheint daher die Verbindung des Vermittelungsamtes mit dem Richteramt sogar wohlfeiler zu sein, wenigstens für den Fall, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt. Ein dritter Umstand, den man anführen könnte, ist, daß der Vergleich von dem Richter doch vorsichtiger und richtiger werde protokolliert werden können. Wägt man diese Nachtheile gegen die etwaige Möglichkeit des Instituts ab, so ist möglich, daß sie sich aufwiegen, es ist möglich, daß die Möglichkeit sie noch überwiegt. In Preußen ist man darüber zu einem sichern Urtheil noch nicht gelangt. Manche Behörden heben das Institut als sehr nützlich hervor, manche stellen es als unschädlich dar, andere sagen wohl auch, es hätte Nachtheile. Die Regierung wird weitere Erkundigungen einziehen und deren Ergebnis der geehrten Kammer bei der künftigen Ständeverammlung mittheilen. Wie ich schon erwähnte, ging die Absicht des Ministerii bei der Berathung in jener Kammer nur dahin, die Kammer aufzuklären, um die Berathung auf den richtigen Standpunkt zu stellen. In gleicher Rücksicht erlaube ich mir auch auf einige Aeußerungen, die hier gefallen sind, Etwas zu erwähnen. Ein geehrtes Mitglied sagte, man müßte zu dem

naturgemäßen Stande zurückkommen, daß die Interessenten zu den Männern sich wenden können, zu denen sie Vertrauen hätten. Will man dies, so hatte man viel besser den beiden Interessenten selbst zu überlassen, sich den Mann ihres Vertrauens in jeder einzelnen Sache zu wählen. Das kann man bei dem Institute der Schiedsmänner nicht erwarten, daß der Gewählte nun auch die Wahlstimmen und das Vertrauen gerade dessen habe, der ihn angehen will. Ein anderes geehrtes Mitglied sagte, die gelehrten Richter genönnen darin nicht das Vertrauen, und erwähnte namentlich als Grund, weil sie Staatsdiener wären. Nun sehe ich in der That nicht ein, was die Eigenschaft des Richters als Staatsdiener für ein Grund sein soll, warum die Partei in Civilsachen kein Vertrauen zu ihm haben sollte. Der Staat ist dabei, und wie Civilsachen unter Parteien entschieden werden, wenn sie nur den Rechten gemäß entschieden werden, durchaus nicht bethelligt. Auf der andern Seite ist zu erwägen, daß gelehrte Richter insofern wieder mehr Vertrauen einflößen werden, als sie das Recht kennen. Noch habe ich auf einige Aeußerungen Etwas zu erwähnen, die allerdings mehr zu einer künftigen speciellen Bearbeitung gehören werden, aber doch kürzlich eine Bemerkung hervorrufen. Ein geehrtes Mitglied der Kammer meinte, man könnte den Gemeinden überlassen, ob sie einen Schiedsmann erwählen wollten oder nicht. Da bemerke ich vorläufig, daß es nach der Ansicht des Ministerii kaum ausführbar sein wird, jeder einzelnen Gemeinde einen besondern Schiedsmann zu geben. Wir haben Gemeinden, die so klein sind, daß sie kaum geeignete Männer hierzu finden werden, daß es daher wohl nöthig sein wird, mehrere Communen zusammenzuschlagen, um einen Bezirk zu bilden. Ein anderes geehrtes Mitglied sagte, daß sie die Befähigung zum Protokolliren haben müßten. Insofern er darunter nur versteht, daß sie die nöthige Bildung haben müssen, um einen Aufsatz so faßlich niederzuschreiben, daß darauf die Execution gegründet werden könne, so wird dies allerdings Aufgabe der Gesetzgebung sein. Freilich ist der Maßstab schwer zu finden; denn allerdings wird das Vertrauen der Wähler besondere Beachtung verdienen. Dasselbe geehrte Mitglied erwähnte ferner: es würde gut sein, auch die Verbal- und Realinjurien an die Schiedsmänner zu verweisen, und wollte in dieser Beziehung sogar einen Zwang haben. In Preußen sind die Injurien allerdings auch an die Schiedsrichter gemiesen; ich weiß aber in diesem Augenblicke nicht, ob auch Realinjurien oder nur Verbalinjurien. Allein der Injurienproceß in Preußen hat einen andern Charakter, als in Sachsen. Injurien geben bei uns keine privatrechtlichen Ansprüche, sondern es erfolgt die Bestrafung nur im öffentlichen Interesse. Es wird mithin zwar die Untersuchung abhängig von der Anzeige der Partei, und insofern kann eine Ausöhnung vorher von Nutzen sein; allein ein Vergleich, der dahin ginge, daß derjenige, welcher die Injurie begangen hat, dem Andern irgend eine Entschädigung gewährte, würde unserem Criminalgesetzbuche und selbst dem Geiste unsrer Gesetzgebung nicht entsprechen; denn eine Injurie sich bezahlen zu lassen, möchte man durch die Gesetzgebung nimmermehr einführen wollen. Es könnte also das Schiedsmanninstitut